
Jahrgang 2016

Ausgegeben am xx. xxxx 2016

xx. Gesetz: Zugang zu Informationen über die Umwelt (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2016/Wr. UIG-Novelle 2016); Änderung

xx.

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2016 /Wr. UIG-Novelle 2016)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, LGBl. für Wien Nr. 15/2001, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 31/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*
„Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrages gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.“
2. *§ 5 Abs. 7 entfällt.*
3. *§ 6 Abs. 2 Z 1 lautet:*
„1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;“
4. *In § 6 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999“ durch die Wortfolge „Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013“ ersetzt.*
5. *§ 9 Abs. 1 erster Satz lautet:*
„Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen.“
6. *In § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „(Datenschutzgesetz 2000, DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999“ durch die Wortfolge „(Datenschutzgesetz 2000, DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013“ ersetzt.*

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Entwurf

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt
geändert wird
(Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2016 /Wr. UIG-Novelle 2016)**

V O R B L A T T

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Hinblick auf die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (sog. Umweltinformationsrichtlinie) und das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) ist das Wiener Umweltinformationsgesetz in Bezug auf die Bestimmungen über den Rechtsschutz entsprechend anzupassen.

Alternativen:

Keine, da im Falle der nicht entsprechenden Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission droht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der Verkürzung der Bescheiderlassungsfrist für die Behörden ist nicht von Mehrkosten auszugehen, da die Bescheide schon bisher ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrags zu erlassen waren und die Maximalfrist nicht den Regelfall, sondern die Ausnahme darstellte. Es sind daher auch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Bund oder die übrigen Gebietskörperschaften zu erwarten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der entsprechenden Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie in Bezug auf die Bestimmungen über den Rechtsschutz.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Entwurf

Erläuterungen

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird
(Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2016 /Wr. UIG-Novelle 2016)**

I. Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) und der darin enthaltenen Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und über den Zugang zu Gerichten (Art. 4 und 9), des EU Pilotverfahrens Nr. 4613/13/ENVI sowie der Feststellungen und Empfehlungen des Aarhus-Einhaltungsausschusses (ACCC/C72010/48 vom 16.12.2011) wegen nicht vollständiger Umsetzung der Aarhus-Konvention in Bezug auf das Umweltinformationsgesetz – UIG sind auch die Bestimmungen über den Rechtsschutz im Wiener Umweltinformationsgesetz entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der Verkürzung der Bescheiderlassungsfrist für die Behörden ist nicht von Mehrkosten auszugehen, da die Bescheide schon bisher ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrags zu erlassen waren und die Maximalfrist nicht den Regelfall, sondern die Ausnahme darstellte. Es sind daher auch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Bund oder die übrigen Gebietskörperschaften zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2 (§ 5 Abs. 1 und Abs. 7):

Da bei Ablehnung der Informationsübermittlung durch die informationspflichtige Stelle künftig ein Bescheid binnen einem bzw. zwei Monaten ab Einlangen des Informationsbegehrens zu erlassen ist, ist zu gewährleisten, dass den informationspflichtigen Stellen diese sehr enge Entscheidungsfrist von einem bzw. zwei Monaten auch tatsächlich zur Verfügung steht. Abs. 1 stellt daher klar, dass im Falle der Notwendigkeit der Präzisierung des Begehrens durch den Informationssuchenden die Frist zur Erlassung eines allfälligen Bescheides erst mit dem Tag des Einlangens dieses präzisierten Antrags zu laufen beginnt. Dies erhellt schon angesichts der bestehenden Regelung in Abs. 1, dass für den Fall, dass aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervorgeht, dem Informationssuchenden binnen zwei Wochen eine schriftliche Präzisierung aufzutragen ist und er dabei zu unterstützen ist. Würde diese Dauer der Präzisierung des Begehrens in die Frist zur Bescheiderlassung eingerechnet werden, liefen die informationspflichtigen Stellen Gefahr, nur aus diesem Grund und daher unverschuldet säumig zu werden, was dem Wesen der Säumigkeit von Verwaltungsbehörden jedoch widerspricht.

Da für den Fall der Nichtmitteilung nun jedenfalls automatisch ein Bescheid zu erlassen ist, die Informationssuchenden aufgrund des nunmehr einstufigen Verfahrens somit nicht mehr auf die Möglichkeit der Bescheidbeantragung hingewiesen werden müssen, hat Abs. 7 zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 Z 1):

Mit der Aufnahme der internationalen Beziehungen in die Bestimmung des Abs. 2 Z 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Beziehungen schützenswert sind. Es wird damit – wie bei sämtlichen anderen Ablehnungsgründen des Abs. 2 – von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. 2003 L 41/26, vorsieht und deren Wahl den Mitgliedstaaten überlässt. Darin sind auch Beziehungen zu internationalen Organisationen wie etwa die UN, die WTO, die WHO oder auch zur Europäischen Union zu verstehen. Dass diese Beziehungen nur solche zu Völkerrechtssubjekten und nicht solche zu ausländischen Unternehmen oder einer sonstigen Privatperson sein können, ist selbstverständlich. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch für diesen Ausnahmegrund die Abwägungsregel des Abs. 4 zum Tragen kommt, wonach diese Gründe eng auszulegen sind und im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2 Z 3):

Die Verweisung auf das DSG 2000 wurde insofern aktualisiert, als die geltende Fassung dieses Gesetzes zitiert wird.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1):

Die in Abs. 1 vorgesehene Reduzierung der maximal zulässigen Frist zur Bescheiderlassung von derzeit sechs Monaten (vgl. § 73 Abs. 1 AVG) auf nunmehr maximal zwei Monate resultiert aus dem Verfahren der Republik Österreich als Vertragspartei vor dem Aarhus-Einhaltungsausschuss. Dieser stellte fest, dass Österreich kein rechtzeitiges Überprüfungsverfahren für Anträge auf Informationen gewährleistet und daher Art. 9 (4) der Konvention nicht vollständig umgesetzt ist (ACCC/C/2010/48 betreffend Österreich, ECE/MP.PP/C.1/2012/4).

Der Aarhus-Einhaltungsausschuss gab daher zu diesem Punkt die Empfehlung ab, die notwendigen Maßnahmen zu erlassen, um zu gewährleisten, dass die verfügbaren Überprüfungsverfahren für Personen, welche der Ansicht sind, dass ihre Anträge auf Information gemäß Art. 4 (der Konvention) nicht behandelt, zu Unrecht abgelehnt oder unzureichend beantwortet wurden, oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels behandelt wurden, zügig und prompt sind.

Im EU Pilotverfahren Nr. 4613/13/ENVI fordert die Europäische Kommission ebenfalls die Fristverkürzung zur Bescheiderlassung von sechs Monaten auf maximal zwei Monate.

Wenn auch § 73 Abs. 1 AVG normiert, dass über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen der Bescheid zu erlassen ist und dies lediglich eine Maximalfrist und nicht den Normalfall darstellt, ist dennoch im Lichte der Bestimmungen der Aarhus-Konvention sicherzustellen, dass diese Frist zur Bescheiderlassung einen Zeitraum von maximal zwei Monaten nicht übersteigen darf.

Im Falle einer Ablehnung eines Antrages auf Informationen empfahl der Aarhus-Einhaltungsausschuss, das Verfahren entsprechend zu vereinfachen. Diese Forderung war auch Gegenstand des EU Pilotverfahrens Nr. 4613/13/ENVI. Wurde dem Informationsbegehren nicht entsprochen, wurde die informationssuchende Person darüber schriftlich informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Bescheid über die Ablehnung beantragen zu können. Mit der nunmehrigen Bescheidautomatik in der aktuellen Fassung des § 9 Abs. 1 wurde der Forderung nach Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im Hinblick auf effektiven Rechtsschutz entsprochen. Für den Fall, dass eine informationspflichtige Stelle die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitteilt, hat diese betreffend den ablehnenden Teil einen Bescheid zu erlassen. Das Informationsbegehren ist in diesem Fall als Antrag auf Bescheiderlassung im Verweigerungsfall zu verstehen.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 3):

Die Verweisung auf das DSG 2000 wurde insofern aktualisiert, als die geltende Fassung dieses Gesetzes zitiert wird.

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2016 /Wr. UIG-Novelle 2016)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen.

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. *Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrages gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.*

(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 9) zu unterrichten.

§ 5 (7) entfällt

Geltende Fassung

§ 6. (2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungs-schranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;

2. ...

3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungs-schranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf

1. *internationale Beziehungen*, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;

2. ...

3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 *in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013*, besteht;

§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im beehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden.

§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im beehrten Umfang mitgeteilt, so ist *hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens*, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden.

Geltende Fassung

§ 11. (3) Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) dürfen an das Wiener Umweltinformationssystem übermittelt werden. Die Verwendung sonstiger aus anderen Datenanwendungen stammenden Umweltinformationen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000, DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

§ 11. (3) Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) dürfen an das Wiener Umweltinformationssystem übermittelt werden. Die Verwendung sonstiger aus anderen Datenanwendungen stammenden Umweltinformationen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000, DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, zulässig.